

§ 209

POLIZEI SCHLÄGT SCHWULEN JUGENDLICHEN!

16-Jähriger erlitt eine Gehirnerschütterung, weil er nicht gegen seinen Freund aussagen wollte.

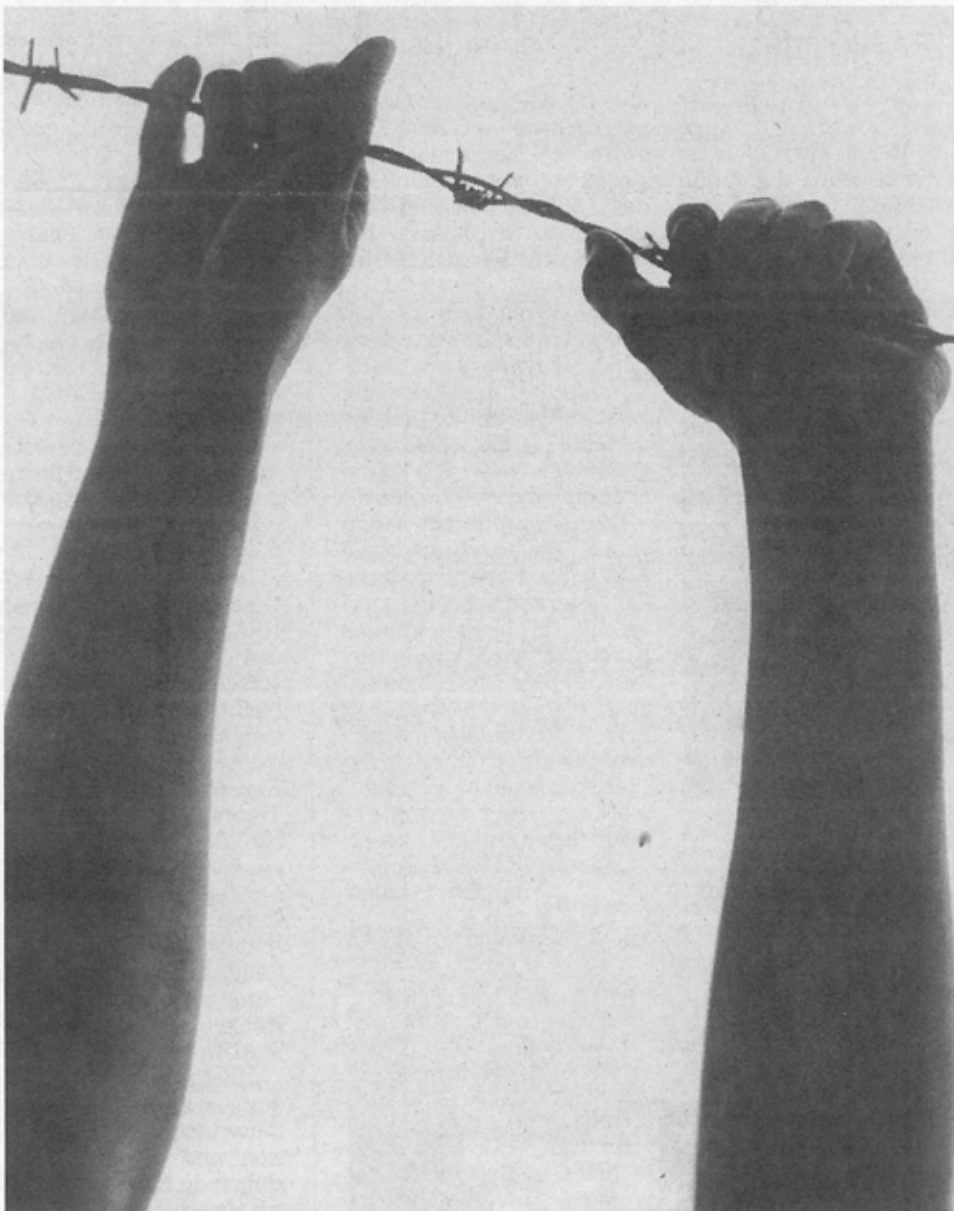
Der Jugendliche begab sich Ende Oktober eines Abends in ein Kommissariat der Bundespolizeidirektion Wien, weil ihm seine Mutter mitteilte, daß er sich dort einzufinden habe.

Nachdem er in das Zimmer des zuständigen Kriminalbeamten geleitet worden war, empfing er diesen sogleich mit zwei Schlägen auf den Hinterkopf. Ein anderer Beamter sah zu.

Nach wüsten aggressiven Beschimpfungen mußte der Jugendliche angeben, selbst homosexuell zu sein („Gibs zua, bist eh söba ah woame Sau!“). Auf Grund weiterer Schläge und aus Angst vor fortgesetzter Mißhandlung unterschrieb der Jugendliche schließlich, daß er mit einem über 19jährigen Freund intime Kontakte hatte. Nach 4 Stunden (!) Einvernahme wurde er dann unter weiteren unflätigen Beschimpfungen entlassen. Er suchte ein Krankenhaus auf, das eine Gehirnerschütterung feststellte...

Kein Einzelfall

Dies ist kein Einzelfall. Immer wieder wenden sich Jugendliche an das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)*, die von Strafverfolgungsbehörden unter Druck gesetzt werden, gegen ihre Freunde auszusagen. Das geht soweit, daß auch Jugendliche verurteilt werden, wenn sie ihren Freund beschützen wollen und ihrem Partner die „Tat“ auf andere Weise nachgewiesen werden kann. Dann wird der Ältere



wegen § 209 und der Jugendliche wegen versuchter Begünstigung und/oder falscher Zeugenaussage verurteilt.

So sieht der „Jugendschutz“ durch § 209 aus, den die ÖVP so oft und gerne strapaziert. Doch in Wahrheit geht es hier ebensowenig um den Schutz der Jugendlichen wie der ÖVP-Oberösterreich, die sozial gefährdete Jugendliche zwangsweise in ein Anhaltelager mit dem zynischen Namen „Erlebnishof“ einweisen will: „Zur nächsten Bushaltestelle müsse man zwei Stunden gehen. Auf dem Programm steht harte Arbeit am Hof und an sich selbst... Wer beim Holzhacken nicht hilft, friert. Wer den Küchendienst verweigert, bekommt Suppe und Brot ... Zehn- (!!) bis 18jährige sollen ... dort leben“ (Kurier, 13.05.96).

Die Jugendlichen interessieren nur als Mittel zum Zweck. Wenn sie aber den konservativen Normen nicht entsprechen, werden sie weggesperrt, wie die Homosexuellen. Diese ins Gefängnis, die Jugendlichen in ein Anhaltelager. Diese Instrumentalisierung ist der wahre Mißbrauch.

Schwuler massiv bedroht

Der Freund des obenerwähnten Jugendlichen wurde im übrigen zur Polizei vorgeladen und ihm Straffreiheit angeboten, wenn er andere angibt, die mit Jugendlichen Kontakte haben („Hüfst Du uns, höfen wir Dir“). Er müsse sich jetzt jede Woche im Kommissariat einfinden und berichten. Als er dies die Woche darauf nicht tat, bedrohte ihn der obenerwähnte Kriminalbeamte massiv am Telefon: „Wos is du woame Sau? Wennst net sofort kummst, reiß ma da in Oasch auf. Wiast scho sehn. Daun kumma vorbei und daunn schaut aunders aus. Des wiast nu bereuen“...

HELMUT GRAUPNER

ES IST SOWEIT:

27. NOVEMBER

Der Nationalrat entscheidet über die Aufhebung der anti-homosexuellen Sonderstrafgesetze §§ 209, 220 und 221 StGB.

Die Koalition hat die Abstimmung noch einmal verschoben (vgl. IA 5/96, 2), nun ist es aber tatsächlich soweit.

Am 27. November wird im Plenum des Nationalrates über die Abschaffung der Sonderstrafgesetze gegen Homosexuelle abgestimmt.

Die Abstimmung wird – wie von der Plattform gegen § 209 gewünscht – namentlich und nicht geheim erfolgen. Jeder Abgeordnete und jede Abgeordnete wird Farbe bekennen müssen und sich nicht hinter dem Vorhang einer Wahlzelle verstecken und uns anschließend Sand in die Augen streuen können.

Die Entscheidung wird knapp werden. Auf jede einzelne Stimme und jede Anwesenheit, insbesondere auch bei den Ampelparteien, kommt es an.

Die Plattform gegen § 209 hat an jeden Abgeordneten und jede Abgeordnete ein Exemplar des Videofilms „Kein Recht zu lieben? – Schwule Jugendliche in Österreich“ (vgl. IA 2/95,1) mit der

Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren § 209 StGB. Eine Person männlichen Geschlechts, die nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres mit einer Person, die das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gleichgeschlechtliche Unzucht treibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren § 220 StGB. Wer in einem Druckwerk, in einem Laufbild oder sonst öffentlich zur gleichgeschlechtlichen Unzucht oder zur Unzucht mit Tieren auffordert oder sie in einer Art gutheißt, die geeignet ist, solche Unzuchtshandlungen naheulegen, ist, sofern er nicht als an der Unzuchtshandlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht § 221 StGB. Wer eine Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet, deren wenn auch nicht ausschließlicher Zweck es ist, gleichgeschlechtliche Unzucht zu begünstigen, und die geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen, ferner, wer einer solchen Verbindung als Mitglied angehört oder für sie Mitglieder wirbt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

BER 1996!

entsprechenden Begleitbroschüre und einem Aufruf, für die Menschenrechte zu stimmen, versandt.

Abstimmung öffentlich

Die Debatte und die Abstimmung sind öffentlich. Die Tagesordnung kann im Parlament erfragt werden.

ÖVP beantragt Verschärfung

Die ÖVP versucht, mit einem eigenen Antrag die Abstimmung zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Vordergründig versucht sie, ihren Antrag als Teilzugeständnis zu verkaufen: bei § 209 soll es eine „Toleranzgrenze“ von zwei Jahren geben und das „Gutheißungs“verbot (§ 220 StGB) auf öffentliche „Gutheißung“ von Homosexualität beschränkt werden, die geeignet ist öffentliches Ärgernis zu erregen.

Abgesehen davon, daß die „Toleranzgrenze“ eine Augenauswischerei ist, besteht doch jetzt bereits eine „Toleranzgrenze“ von einem Jahr, und wäre nach dem VP-Vorschlag ein 20jähriger weiterhin strafbar, der mit seinem 17jährigen Freund Sex hat, so stellt sich bei genauer Lektüre des VP-Antrags heraus, daß unter dem Deckmantel der (Pseudo-)Liberalisierung in Wahrheit eine deutliche Verschärfung untergejubelt werden soll.

Auf Seite 4 des Antrags steht geschrieben, was unter Gutheißung verstanden wird, die geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen: „eindeutig ... das öffentliche Eintreten für gleichgeschlechtliche Liebe“. Nach der geltenden Rechtslage ist wenigstens das öffentliche Eintreten für Homosexuelle und das Werben für Verständnis straffrei. Das soll sich nun nach Vorstellungen der ÖVP ändern.

Es kann nicht oft genug gesagt werden: **Würde der ÖVP-Antrag angenommen,**

so können künftig alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Plattform gegen § 209* und aller anderen Organisationen, die für die Gleichberechtigung eintreten, bis zu einem halben Jahr hinter Gitter verschwinden!

Kalenderurteil: Generalprokuratur beantragt Bestätigung

Inzwischen geht die Homosexuellenverfolgung in Österreichs Gerichtssälen weiter.

So hat etwa die Generalprokuratur, die oberste staatsanwaltschaftliche Behörde, in Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten beantragt, das „Kalenderurteil“ vom Anfang dieses Jahres großteils zu bestätigen.

Im „Kalenderfall“ war ein junger Mann nach § 209 lediglich auf Grund von Kalendereintragungen zu einem Jahr Haft verurteilt worden. Keiner der angeblichen Jugendlichen (im Kalender fanden sich nur Vornamen) wurde jemals ausgeforscht, weder deren Identität noch das tatsächliche Alter festgestellt (vgl. IA 2/96, 1).

Nach Meinung der Generalprokuratur wäre das Urteil lediglich hinsichtlich der Auslandskontakte aufzuheben, weil das Gericht nicht festgestellt hat, ob in den betreffenden Ländern solche Kontakte auch strafbar sind. Hinsichtlich der großen Mehrheit der Inlandstaten wäre das Urteil jedoch zu bestätigen...

HELMUT GRAUPNER

RECHTSKOMITEE
LAMBDA

KURATORIUM

NRAbg. Mag. Thomas Barmüller,

Liberales Forum;

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke, Prof. für römisches und antikes Recht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

LAbg. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner,

Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, LIF

Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller, Regisseur

BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, MEP, SPÖ

NRAbg. Dr. Elisabeth Hlavac, MEP, SPÖ;

OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;

NRAbg. Dr. Volker Kier, Liberales Forum;

Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;

Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien;

NRAbg. Mag. Terezija Stoisits, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;

Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;

NRAbg. a.D. Mag. Waltraud Schütz, SPÖ;

Günther Tolar, TV-Showmaster.

Information und Beratung:

Rechtskomitee LAMBDA

Linke Wienzeile 102, 1060 Wien

Tel. & Fax 876 30 61

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61

Herstellungs- und Verlagsort: Wien

Erscheinungsdatum: 14. November 1996

Layout: Dipl.-Ing. Michael Toth

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unten Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

Grundlegende Richtung: Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer im Sinne des Rechtskomitee LAMBDA.

Die AIDS-Hilfen Österreichs

AIDS-Hilfe Kärnten

8.-Mai-Straße 19
9020 Klagenfurt
☎ 0463/ 55 1 28

AIDS-Hilfe Oberösterreich

Langgasse 12
4020 Linz
☎ 0732/ 21 70

AIDS-Hilfe Salzburg

Saint-Julien-Straße 31/4
5020 Salzburg
☎ 0662/ 88 14 88

**Alle unsere
Angebote
sind
anonym und
kostenlos**

AIDS-Informations- Zentrale Austria

Lenaugasse 17/2/3/27
1080 Wien
☎ 0222/ 402 23 53



Telephonische und
persönliche Beratung



Informationsmaterial für
homo- und bisexuelle
Männer und Frauen,
Safer-Sex-Plakate usw.



Coming-out-Beratung



HIV-Antikörper-Test



Soziale Betreuung
und psychosoziale
Begleitung für Betroffene
z.B. Gesprächsgruppen,
Rechtsberatung



Informations-
veranstaltungen nach
Vereinbarung

Steirische AIDS-Hilfe

Schmiedgasse 38
8010 Graz
☎ 0316/ 81 50 50

AIDS-Hilfe Tirol

Bruneckerstraße 8
6020 Innsbruck
☎ 0512/ 56 36 21

AIDS-Hilfe Vorarlberg

Neugasse 5
6900 Bregenz
☎ 05574/ 46 5 26

AIDS-Hilfe Wien

Wickenburggasse 14
1080 Wien
☎ 0222/ 408 61 86

Bei der AIZA gibt es:

Alles über HIV/AIDS: Broschüren aus Österreich,
Deutschland und der Schweiz, Video- und Poster-Archiv,
Bibliothek, Zeitungsarchiv (APA-News), Studien, Fach-
Magazine und -Literatur